

# **Satzung**

## **über die Bestellung eines/einer Jugendbeauftragten für die Stadt Oberviechtach**

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Wahl**

Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Jugendbeauftragte(n).

### **§ 2**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit der/des Jugendbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Stadtrates.

### **§ 3**

#### **Ziel**

Die/Der Jugendbeauftragte soll die Anliegen aller im Stadtgebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen vertreten, unterstützen und fördern. Dadurch soll den Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ermöglicht werden, um so ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft zu stärken. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an den sie betreffenden Planungen und Entscheidungen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

Der/dem Jugendbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie/er sorgt als Jugendbeauftragte/-r für den kontinuierlichen Kontakt der Stadt zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertretern/Vertreterinnen der Kinder- und Jugendarbeit und auch zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
2. Sie/er koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind.
3. Über sie/ihn werden die Belange der Kinder und Jugendlichen im Stadtrat präsent und der Stadtrat erhält über sie/ihn in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit mehr Kompetenz.
4. Sie/er ist Ansprechpartner/-in, informiert und berät zu den Belangen von jungen Menschen und auch zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Stadt.
5. Umgekehrt sorgt sie/er für mehr Transparenz der Entscheidungen des Stadtrats bei den jungen Bürger/-innen.

6. Sie/er entwickelt, fördert und unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
7. Mit der Jugendhilfe im überörtlichen Bereich (Kreisjugendring und Kreisjugendpflege des Landkreises Schwandorf sollte Kontakt aufgenommen und gepflegt werden.
8. Sie/er setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ein und sorgt so dafür, dass Jugendliche in ihrer Stadt Verantwortung und Identifikation entwickeln.
9. Dem Stadtrat ist einmal jährlich über die Arbeit zu berichten.

## **§ 5 Rechtsstellung**

- (1) Die Ausübung des Amtes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die/Der Jugendbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

## **§ 6 Arbeitsmittel und –geräte**

Bei Bedarf werden der/dem Jugendbeauftragten die für ihre/seine Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Finanzmittel**

Über die zur Erfüllung der Aufgaben der/des Jugendbeauftragten notwendigen Finanzmittel entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanung. Soweit Mittel im Haushalt bereitgestellt sind, kann der 1. Bürgermeister die Bewirtschaftungsbefugnis auf die/den Jugendbeauftragte (n) übertragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Oberviechtach, 14.11.2018  
Stadt Oberviechtach

Heinz Weigl  
1. Bürgermeister